

Finanzordnung der Hörerschaft der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Finanzordnung der Hörerschaft der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

I. Aufgrund des § 70 Absatz 2 des Landesgesetzes über die Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer (VHochSchG) i.d.F. vom 15. September 1987 gibt sich die Hörerschaft (Beschlüsse der Vollversammlung vom 27. Juli 1988 und 2. November 1988) folgende Finanzordnung:

§ 1

Haushaltsplan

(1) Der Haushaltsplan ist die Grundlage der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Hörerschaft. Zweckgebundene Mittel werden in einer Sonderrechnung geführt, soweit sie nicht dem allgemeinen Haushalt zugeführt wurden.

(2) Der Haushaltsplan wird durch die Hörerschaftsvertretung aufgestellt und bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Feststellung durch Beschluß der Vollversammlung.

(3) Falls zu Beginn eines Semesters noch kein gültiger Haushaltsplan in Kraft getreten ist, führt die Hörerschaft ihre Geschäfte nach dem Haushaltsplan des vorhergehenden Semesters vorläufig weiter.

§ 2

Inhalt des Haushaltsplanes

(1) Der Haushaltsplan besteht aus einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung.

(2) Die Einnahmen gliedern sich wie folgt:

1. Hörerschaftsbeiträge
2. Zinseinnahmen
3. Sonstige Einnahmen

(3) Die Ausgaben gliedern sich wie folgt:

1. Zeitungs- und Rundfunkgebühren
2. Laufender Geschäftsbetrieb
3. Gremienarbeit
4. Öffentlichkeitsarbeit
5. Sportbetrieb
6. Kulturelle Veranstaltungen
7. Hörerbibliothek
8. Dauerhafte Anschaffungen
9. Sonstige Ausgaben

(4) Der Haushaltsplan ist nach dem Muster der Anlage 1 zu erstellen.

§ 3

Haushaltsgrundsätze

(1) Für die Ausweisung der Hörerschaftsbeiträge und der sonstigen Einnahmen gilt der Grundsatz der Bruttoveranschlagung.

(2) Die Zinseinnahmen sind mit den Zinsaufwendungen zu saldieren und ebenso wie die einzelnen Ausgabenarten als Nettobetrag im Haushaltsplan auszuweisen.

(3) Als dauerhafte Anschaffung gilt der Erwerb von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungspreis im Einzelfall den Betrag von DM 50,- übersteigt.

(4) Die Einnahmen aus der Vermietung von Gegenständen des Hörschaftsvermögens an ihre Mitglieder (z.B. Schreibmaschinen) werden mit den Ausgaben zum Erhalt der Betriebsfähigkeit dieser Vermögensgegenstände saldiert und der Ausgabenposition laufender Geschäftsbetrieb zugeordnet.

§ 4 Rücklage

(1) Die Hörschaft unterhält zur Vermeidung einer Überschuldung eine satzungsmäßige Rücklage in Höhe von DM 3.000,-.

(2) Entnahmen aus der Rücklage zum Ausgleich eines nach der Feststellung des Haushaltsplanes auftretenden, anderweitig nicht zu deckenden Haushaltsfehlbetrages bedürfen eines Beschlusses der Hörschaftsvertretung.

§ 5 Abweichungen vom Haushaltsplan

(1) Alle Ausgabenpositionen sind gegenseitig deckungsfähig.

(2) Die Entscheidung über eine Abweichung vom Haushaltsplan (über- oder außerplanmäßige Ausgaben) trifft der Finanzreferent. Er hat die verbleibenden Ausgabepositionen nach pflichtgemäßem Ermessen entsprechend zu kürzen. Soweit die Abweichung einer einzelnen Position den Betrag von DM 200,- übersteigt, geht die Zuständigkeit nach Satz 1 auf die Hörschaftsvertretung über.

(3) Beschlüsse der Hörschaftsvertretung nach Absatz 2 Satz 3 sind zwei Wochen durch Aushang bekanntzugeben.

§ 6 Aufzeichnungen

(1) Die Hörschaftsvertretung führt eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie ein Vermögensverzeichnis.

(2) Die Einnahmen und Ausgaben sind in fortlaufender Folge in einem gebundenen Abrechnungsbuch aufzuzeichnen, wobei jeder Geschäftsvorfall auf einem Bestandskonto und einem weite-

ren Bestands- oder einem der Gliederung des Haushaltsplanes entsprechenden Einnahmen- bzw. Ausgabenkonto zu verbuchen ist.

§ 7 Bewirtschaftung der Mittel

(1) Der Finanzreferent verwaltet die Hörschaftskasse und bewirtschaftet die Einnahmen und Ausgaben.

(2) Zur Verfügung über die Bankkonten der Hörschaft ist nur der Finanzreferent oder ein von ihm schriftlich bevollmächtigter Vertreter berechtigt.

(3) Der Finanzreferent leistet nur dann eine Zahlung, wenn ihm ein von dem sachlich zuständigen Mitglied der Hörschaftsvertretung unterzeichneter Beleg vorliegt.

(4) Mit der Unterzeichnung eines Beleges übernimmt das unterzeichnende Mitglied der Hörschaftsvertretung die Verantwortung für die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Beleges.

(5) Der Finanzreferent kann eine Zahlung ablehnen, wenn er Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Ausgabe hat. Im Falle der Ablehnung durch den Finanzreferenten kann die Hörschaftsvertretung die Auszahlung durch Beschluß anordnen. Der Finanzreferent kann seine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Ausgabe schriftlich geltend machen; die Einwendung ist zusammen mit dem Auszahlungsbeleg aufzubewahren.

(6) Kreditaufnahmen der Hörschaft bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung. Dies gilt nicht für vorübergehende Kassenkredite.

§ 8 Rechnungslegung

(1) Der Finanzreferent erstattet der Vollversammlung nach Abschluß des Semesters einen Bericht über die Finanzen der Hörschaft.

(2) Die Vollversammlung kann durch Beschluß einen Zwischenbericht während des Semesters verlangen.

(3) Die Hörschaftsvertretung erstellt einen Semesterabschluß in Analogie zu Anlage 1.

(4) Den von der Vollversammlung beauftragten Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der laufenden Einnahmen- und Ausgabenrechnungen sowie des Vermögensverzeichnisses zum Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters.

(5) Die Feststellung des Semesterabschlusses gilt gleichzeitig als Entlastung des Finanzreferenten, soweit die Vollversammlung im Einzelfall nicht etwas abweichendes beschließt.

(6) Die Mitglieder der Hörschaftsvertretung haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch den Rektor, rückwirkend zum 1. Oktober 1988, in Kraft.

Speyer den 9. November 1988

Michael Frege
(I. Sprecher der Hörschaft)

II. Der Rektor der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer hat vorstehende Finanzordnung der Hörschaft der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer gemäß § 71 Abs. 2 VHochSchG am 6. Dezember 1988 genehmigt.

Speyer, den 6. Dezember 1988

Universitätsprofessor Dr. Helmut Klages
(Rektor der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer)

Weitere Informationen
Deutsche Hochschule für
Verwaltungswissenschaften Speyer,
Freiherr-vom-Stein-Str. 2,
67346 Speyer
Telefon: 06232/654-215
Fax: 06232/654-208
<http://www.dhv-speyer.de>

Anlage 1 zur Finanzordnung der Hörschaft

Haushaltsplan für das Winter / Sommersemester

Anfangsbestände am 1.10./1.4.:

Satzungsmäßige Rücklage
Sozialfonds
Freie Mittel
./.
Verbindlichkeit	<u>./.</u>
Saldo

Einnahme-Ausgabe-Rechnung:

Hörschaftsbeiträge
Zinseinnahmen
Sonstige Einnahmen
Gesamtbetrag der Einnahmen	<u>.....</u>
Zeitungs- und Rundfunkgebühren
Laufender Geschäftsbetrieb
Gremienarbeit
Öffentlichkeitsarbeit
Sportbetrieb
Kulturelle Veranstaltungen
Hörerbibliothek
Investitionen
Sozialausgaben
Sonstige Ausgaben
Gesamtbetrag der Ausgaben	<u>./.</u>

Endbestände:

Satzungsmäßige Rücklage
Sozialfonds
Freie Mittel
./.
Verbindlichkeiten	<u>./.</u>
Saldo